

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R):

Änderung von §§ 4, 7, 8 und 13 sowie der Anlage für das Berichtsjahr 2023 und des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2023

Vom 19. September 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) im Wesentlichen hinsichtlich der Vorgaben zur Berichtspflicht angepasst. Die Begründungen für die bisherigen Regelungen können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den jeweiligen Beschlüssen unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/richtlinien/39/>

Mit der Ergänzung eines neuen § 4 Absatz 2 Qb-R wird Krankenhäusern die Möglichkeit eingeräumt, auch für Krankenhausstandorte, die nicht der Berichtspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Qb-R unterliegen, im Rahmen der Qb-R zu berichten. Voraussetzung dafür ist die gültige Eintragung im Standortverzeichnis als Krankenhausstandort gemäß § 3 Nr. 4 Qb-R am 30. September des Berichtsjahres, also dem ersten der beiden zur Ermittlung der Berichtspflicht relevanten Stichtage gemäß § 4 Absatz 1 Qb-R sowie die Erstellung und Übermittlung eines Standortberichts nach Maßgabe des § 8 Qb-R.

Insoweit können Krankenhäuser, deren Krankenhausstandorte zwar am 30. September des Berichtsjahres, aber etwa aufgrund von Standortschließungen/-umzügen oder anderen Änderungen der Standortnummer nicht mehr am 1. Oktober des Erstellungsjahres mit einer gültigen Standortnummer mit dem Vorgabewert 000 an der siebten bis neunten Stelle im Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V geführt werden, nunmehr Standortberichte nach Maßgabe des § 8 Qb-R erstellen und an die Annahmestelle Qb übermitteln. Diese nach § 9 Qb-R angenommenen Berichte sind gleichermaßen wie die auf Grundlage der Berichtspflicht nach § 4 Absatz 1 übermittelten Standortberichte gemäß § 11 Qb-R zu veröffentlichen. Durch die Ergänzung des neuen § 4 Absatz 2 Qb-R können somit auch Daten dieser Krankenhausstandorte als Qualitätsberichte in der Referenzdatenbank und im Datenportal des G-BA aufgenommen werden.

Redaktionelle Folgeanpassungen werden in § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 sowie § 13 Absatz 1 und 2 Qb-R vorgenommen.

Zudem wird der Verweis auf § 75 Absatz 1b SGB V in Kapitel A-14.4 der Anlage der Qb-R sowie dem Anhang 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2023 aktualisiert. Der Verweis bezieht sich auf die Kooperation von Kassenärztlichen Vereinigungen mit zugelassenen Krankenhäusern im Hinblick auf den Notdienst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 14. Februar 2024 begann die Arbeitsgruppe sektorenübergreifende Qualitätsberichterstattung mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Absatz 5a wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser Stellung zu nehmen, soweit dessen Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 3. Juli 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 5. Juli 2024 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. August 2024.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 19. Juli 2024 mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung von §§ 4, 7, 8 und 13

Stand: 03.07.2024

Vom 19. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Juni 2024 (BAnz AT TT.MM.2024 BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Krankenhaus kann auch über einen Krankenhausstandort, für den keine Berichtspflicht nach Absatz 1 besteht, im Rahmen der Qb-R berichten, wenn der Krankenhausstandort am 30. September des Berichtsjahres mit einer gültigen Standortnummer im Standortverzeichnis geführt wurde und vom Krankenhaus ein Standortbericht nach Maßgabe des § 8 erstellt und an die Annahmestelle Qb übermittelt wird.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- II. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Annahmestelle Qb erhebt und verarbeitet die zur Identifikation der Krankenhäuser und ihrer Standorte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten durch eine Abfrage des Standortverzeichnisses zu den Stichtagen.“
- III. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Berichtspflichtige Krankenhäuser“ durch die Wörter „Die Krankenhäuser“ ersetzt.
- IV. § 13 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Berichtspflicht“ die Angabe „nach § 4 Absatz 1“ ergänzt.
 2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Berichtspflicht“ die Angabe „nach Absatz 1“ ergänzt.
- V. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser (Qb-R):

Änderung von §§ 4, 7, 8 und 13

Stand: 03.07.2024

Hinweise:

- **Grau hinterlegte Textteile:** Spezifische Anpassungen erforderlich
- *Kursiv:* redaktionelle Hinweise zum Vorgehen

Vom **19. September 2024**

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) hinsichtlich der Vorgaben zur Berichtspflicht angepasst. Die Begründungen für die bisherigen Regelungen können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den jeweiligen Beschlüssen unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/richtlinien/39/>

Mit der Ergänzung eines neuen § 4 Absatz 2 Qb-R wird Krankenhäusern die Möglichkeit eingeräumt, auch für Krankenhausstandorte, die nicht der Berichtspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Qb-R unterliegen, im Rahmen der Qb-R zu berichten. Voraussetzung dafür ist die gültige Eintragung im Standortverzeichnis als Krankenhausstandort gemäß § 3 Nr. 4 Qb-R am 30. September des Berichtsjahres, also dem ersten der beiden zur Ermittlung der Berichtspflicht relevanten Stichtage gemäß § 4 Absatz 1 Qb-R sowie die Erstellung und Übermittlung eines Standortberichts nach Maßgabe des § 8 Qb-R.

Insoweit können Krankenhäuser, deren Krankenhausstandorte zwar am 30. September des Berichtsjahres, aber etwa aufgrund von Standortschließungen/-umzügen oder anderen Änderungen der Standortnummer nicht mehr am 1. Oktober des Erstellungsjahres mit einer gültigen Standortnummer mit dem Vorgabewert 000 an der siebten bis neunten Stelle im Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V geführt werden, nunmehr Standortberichte nach Maßgabe des § 8 Qb-R erstellen und an die Annahmestelle Qb übermitteln. Diese nach § 9 Qb-R angenommen Berichte sind gleichermaßen wie die auf Grundlage der Berichtspflicht nach § 4 Absatz 1 übermittelten Standortberichte gemäß § 11 Qb-R zu veröffentlichen. Durch die Ergänzung des neuen § 4 Absatz 2 Qb-R können somit auch Daten dieser Krankenhausstandorte als Qualitätsberichte in der Referenzdatenbank und im Datenportal des G-BA aufgenommen werden.

Redaktionelle Folgeanpassungen werden in § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 sowie § 13 Absatz 1 und 2 vorgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

[Nutzung eines der Schnellbausteine:]

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

oder

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

4. Verfahrensablauf

Am 14. Februar 2024 begann die Arbeitsgruppe sektorenübergreifende Qualitätsberichterstattung mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Absatz 5a wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser Stellung zu nehmen, soweit dessen Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 3. Juli 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 5. Juli 2024 eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. August 2024.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte seine Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 3**).

[oder:] Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom T. Monat JJJJ mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 3**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer schriftlichen Abstimmung der Arbeitsgruppe vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 4. September 2024 durchgeführt (**Anlage 4**).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am 5. Juli 2024 fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Länderververtretung tragen den Beschluss nicht/mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

- Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser sowie versandte Tragende Gründe
- Anlage 3: Stellungnahme *[auch dann, wenn nur der Verzicht erklärt wird]* des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit *[ggf. mit Schwärzung der personenbezogenen Absenderdaten wie z.B. mitarbeiterbezogene Durchwahlen und E-Mail-Adressen, Kontodaten]*
- Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme nebst anonymisiertem Wortprotokoll der Anhörung

[Eine Vorlage der Anlage 3 zu den Tragenden Gründen (an die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf sowie versandte Tragenden Gründe) ist für die Beratungen im UA in der Regel nicht erforderlich. Dem Plenum ist hingegen die vollständige Zusammenfassende Dokumentation vorzulegen.]

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung

ausschließlich per E-Mail an:
qs@g-ba.de

DATUM Bonn, 19.07.2024
GESCHÄFTSZ. 13-315/072#1430

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R)**
BEZUG Ihr Schreiben vom 5. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrte Frau Starke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum o. g. Beschlusentwurf sehe ich von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.